

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 0  
E-Mail [infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de](mailto:infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de)

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
057-10-Corona  
Bremen, 17. März 2020

## **Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus**

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem **18. März 2020** bis einschließlich **19. April 2020** verboten.

Verboten sind zudem Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Kirchen, Moscheen und Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren. Die Veranstaltung von Reisebusreisen ist verboten.

Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- Gaststättengewerbe aller Art,
- Kinos, Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,



Eingang  
Stresemann-  
Str. 48  
28207 Bremen



Dienstgebäude  
Stresemann-  
Str. 48  
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Steubenstraße  
Julius-Brecht-Allee

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53

- Saunen, Solarien, Fitnessstudios, öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern und ähnliche Einrichtungen,
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
- Spezialmärkten, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnliche Einrichtungen,
- Begegnungsstätten und –treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor),
- Fahrschulen (soweit es den theoretischen Unterricht betrifft), Volkshochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe (insb. Tagesförderstätten), Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Kioske, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Bei der Öffnung dieser genannten Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen vorzunehmen.

Ausgenommen sind auch Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben und/oder ausgeliefert werden. Die Plätze für die Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle ist nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr zulässig.

Weiter Ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden mit der Maßgabe, dass Übernachtungen nur zu notwendigen und aus-

drücklich nicht zu touristischen Zwecken angeboten werden dürfen. Die Plätze für Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Betrieb auf Sportanlagen durch schriftliche Genehmigung des Ordnungsamtes zugelassen werden.

Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien sind ebenfalls von dem Verbot ausgenommen.

2. Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Art. 8 GG (unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen) sind von dem Verbot ausgenommen. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Vor dem Hintergrund, dass in Bremen bereits kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen festgestellt wurden, kann die zuständige Behörde die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus verbieten, beschränken oder mit Auflagen versehen.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zu widerhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Besucher/Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden und die Örtlichkeit der Veranstaltung geschlossen wird oder die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Betriebe geschlossen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten ein-

gesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der **17.03.2020** als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem **18.03.2020** auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

6. Die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus vom 10. März 2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

## Begründung

### I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als mäßig eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch in Bremen der erste Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen.

Das Gesundheitsamt Bremen hat dem Ordnungsamt Bremen am 10. März 2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen zu verbieten und für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern Auflagen zu erteilen. Den Empfehlungen des Gesundheitsamts Bremen kam das Ordnungsamt Bremen mit am 11. März 2020 bekanntgemachter Allgemeinverfügung nach.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat die Bevölkerung am 12. März 2020 wegen der rasanten Ausbreitung des Coronavirus aufgefordert, wo immer möglich auf Sozialkontakte zu verzichten. Der Kabinettausschuss der Bundesregierung hat am 16. März 2020 Empfehlungen zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich herausgegeben, die ein weitgehendes Verbot von Zusammenkünften und eine Schließung nicht krisenrelevanter Einrichtungen vorschlägt.

Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl infizierter Personen in Bremen und im Bundesgebiet hat das Gesundheitsamt Bremen am 16. März 2020 vorgeschlagen, diesen Empfeh-

lungen des Kabinettausschusses der Bundesregierung zu folgen und eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

## II.

Das Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Der vorliegenden Verfügung ist ein Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremen im Sinne des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG vorausgegangen.

### **Ziffer 1:**

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hierzu zählen auch Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtliche Veranstaltungen sowie die in Ziffer 1 genannten Zusammenkünfte zu untersagen bzw. die in Ziffer 1 benannten Einrichtungen zu schließen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremen bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich. Es orientiert sich eng an den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung vom 16. März 2020 zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich.

Die in Ziffer 1 benannten Betriebe und Zusammenkünfte weisen ein besonderes Infektionsrisiko für teilnehmende Personen oder Gäste auf und sind daher insgesamt zu schließen bzw. zu untersagen. Sie zeichnen sich insgesamt durch ein enges Beisammensein oder besondere Voraussetzungen für die Übertragung des Virus auf. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte.

Ausgenommen sind Betriebe der Speisewirtschaft, da diese Betriebe der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Der Verzehr an Ort und Stelle ist nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr zulässig. Über 18 Uhr hinaus ist der Außer-Haus-Verkauf zulässig.

Weiter Ausgenommen sind Hotels. Auch die Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft sind aus Gründen der staatlichen Funktionsfähigkeit ausgenommen. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Kioske, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel, da diese Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Bei der Öffnung dieser genannten Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen vorzunehmen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen, das Risiko von Infektionen einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfüigten Verbote erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die bisher verfüigten individuellen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um der weiteren Verbreitung des Virus entgegenzuwirken. Die Verfügung sieht auch Ausnahmen für bestimmte Gaststättengewerbe, für Hotels, Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG und den Sportbereich vor.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da die hiermit vorgenommenen notwendigen Grundrechtsbeschränkungen vorliegend nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz von Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde zunächst zeitlich befristet. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

#### **Ziffer 2:**

Die Regelung unter Ziffer 2 ergeht vor dem Hintergrund, dass Versammlungen unter dem besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG stehen.

#### **Ziffern 3 und 4:**

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können und unter Ziffer 1 fallende Betriebe schließen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den zu begegnenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 3 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch die Verbote verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren, und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe mithin ins

Leere. Eine weitere Verbreitung des COVID-19 aufgrund des Nichteinschreitens gegenüber den in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen, Zusammenkünften und Betrieben kann im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

#### **Ziffer 5:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 17.03.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

#### **Ziffer 6:**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus vom 10. März

2020. Die Allgemeinverfügung vom 10. März 2020 wird deshalb mit Bekanntgabe dieser Verfügung aufgehoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Papencord

Amtsleiter